

Dienstfahrradunternehmensrichtlinie des Bundesverbandes Öffentlicher Banken für die Beschäftigten im Büro Brüssel

1	Einführung.....	2
1.1	Zweck der Dienstfahrradunternehmensrichtlinie	2
1.2	Änderungen	2
2	Vergabemodalitäten	2
2.1	Vergabebedingungen	2
2.2	Freiwillige Basis	3
2.3	Überlassung eines Dienstfahrrades	3
2.4	Konsequenzen der Überlassung eines Dienstfahrrades	3
3	Bestellverfahren.....	3
3.1	Konditionen bestellen	3
3.1.1	Fahrrad	3
3.1.2	Optionen und Zubehör	3
3.1.3	Dienstleistungen der Leasinggesellschaft	4
3.2	Laufzeit des Mietvertrags.....	4
3.3	Lieferung des Fahrrads.....	4
4	Benutzung des Dienstfahrrads.....	4
4.1	Verpflichtungen der Arbeitnehmer	4
4.2	Private Nutzung und berufliche Nutzung	5
4.3	Treiber.....	6
4.4	Wartung von Firmenfahrrädern.....	6
4.5	Haftung und Versicherung	7
4.5.1	Unfall.....	7
4.5.2	Vandalismus, Diebstahl oder versuchter Diebstahl.....	7
5	Sanktionen.....	7
6	Aussetzung des Arbeitsvertrags	7
7	Ende des Nutzungsrechts oder des Vertrags.....	8
7.1	Ende des Nutzungsrechts.....	8
7.2	Ende des Vertrags	9
7.3	Zustand des Fahrrads bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis, Ende des Nutzungsrechts oder des Vertrags	9
7.4	Neues Dienstfahrrad	10
8	Kontakt.....	10

1 Einführung

Diese Dienstfahrradunternehmensrichtlinie gilt für alle Beschäftigten des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands im Büro Brüssel (nachfolgend „Beschäftigten“ genannt“, die ein Dienstfahrrad erhalten. Der Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands wird nachfolgend „VÖB“ oder „Arbeitgeber“ genannt“.

Die aktuelle Version dieser Dienstfahrradunternehmensrichtlinie kann jederzeit im Intranet des VÖB abgerufen werden.

1.1 Zweck der Dienstfahrradunternehmensrichtlinie

Diese Dienstfahrradunternehmensrichtlinie soll die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Überlassung und Nutzung eines Dienstfahrrades klären.

Das Recht auf Nutzung eines Dienstfahrrades ist kein Anspruch auf ein neues Dienstfahrrad und auch kein Anspruch auf ein Dienstfahrrad der gleichen Marke, des gleichen Typs oder der gleichen Ausstattung. Ein Dienstfahrrad kann nur Arbeitnehmern gewährt werden, deren Arbeitsvertrag noch nicht abgelaufen ist und Minimum 36 Monate besteht.

Die Beschäftigten, die sich für ein Dienstfahrrad entscheiden, müssen sich strikt an die Bestimmungen des Fahrradplans halten, wie sie in dieser Dienstfahrradunternehmensrichtlinie festgelegt sind.

1.2 Änderungen

Der Arbeitgeber kann diese Dienstfahrradunternehmensrichtlinie einschließlich der Bedingungen und Optionen (vorbehaltlich der monatlichen Leihgebühr) von Zeit zu Zeit ändern, z. B. im Falle einer Anpassung der Personalpolitik oder einer Änderung der Steuer- oder Sozialgesetzgebung.

Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser Dienstfahrradunternehmensrichtlinie aufgrund einer Änderung des rechtlichen Rahmens für ungültig erklärt werden oder im Widerspruch zum rechtlichen oder regulatorischen Rahmen stehen, so hat dies nicht die Ungültigkeit der übrigen Bestimmungen zur Folge.

2 Vergabemodalitäten

2.1 Vergabebedingungen

Anspruchsberechtigt sind alle Beschäftigten des VÖB im Büro Brüssel mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag oder einem befristeten Arbeitsvertrag mit einer Restlaufzeit von mindestens 36 Monaten ab Zurverfügungstellung des Dienstfahrrads.

Auch Teilzeitbeschäftigte können unter den gleichen Bedingungen wie Vollzeitbeschäftigte ein Dienstfahrrad nutzen. Der Wechsel von Vollzeit zu Teilzeit oder umgekehrt hat keine Auswirkungen auf den laufenden Leasingvertrag.

Damit den Beschäftigten ein Dienstfahrrad zur Verfügung gestellt werden kann, muss zuvor ein Anhang zum Arbeitsvertrag unterzeichnet werden.

2.2 Freiwillige Basis

Die Überlassung eines Dienstfahrrades erfolgt immer auf freiwilliger Basis durch die Beschäftigten.

2.3 Überlassung eines Dienstfahrrades

Für die Überlassung des Dienstfahrrades hat der Arbeitgeber einen Vertrag mit der Firma Kameo Bikes abgeschlossen. Die Leasinggesellschaft bleibt für die Dauer des Leasingvertrages Eigentümerin des Dienstfahrrades. Den Beschäftigten ist es untersagt, das Fahrrad zu verkaufen, zu verleihen, zu verpfänden, zu vermieten oder in sonstiger Weise zu belasten.

Sollten Dritte ein Recht an dem Fahrrad geltend machen, haben die Beschäftigten dies unverzüglich dem Arbeitgeber und der Leasinggesellschaft mitzuteilen.

2.4 Konsequenzen der Überlassung eines Dienstfahrrades

Die Entscheidung der Beschäftigten, ein Dienstfahrrad zur Verfügung gestellt zu bekommen, bedeutet, dass die Beschäftigten einer (künftigen) Senkung des Bruttolohns zustimmen. Die weiteren Modalitäten werden in einem Anhang zum Arbeitsvertrag festgelegt.

Die Senkung des Bruttolohns erfolgt auf Basis des monatlichen Mietpreises des gewählten Fahrradpakets zuzüglich Mehrwertsteuer, abzüglich eines monatlichen pauschalen Zuschusses des Arbeitgebers in Höhe von 15,00 EUR während des Bestehens des Arbeitsverhältnisses. Der neue Bruttolohn darf jedoch nicht niedriger sein als das in den Branchentarifverträgen vorgesehene Mindestgehalt.

Die Parteien akzeptieren etwaige Konsequenzen der Senkung des festen Bruttomonatsgehalts für die Zukunft, einschließlich der Auswirkungen auf die dreizehnte Monatsprämie, das doppelte Urlaubsgeld, die Gruppenversicherungsbeiträge, die Zulagen in den verschiedenen Zweigen der sozialen Sicherheit, die Indexierung, usw.

3 Bestellvorgang

3.1 Bedingungen bestellen

3.1.1 Fahrrad

Die Beschäftigten haben die freie Wahl des Fahrradtyps, der Fahrradmarke und des Fahrradhändlers im Rahmen der Möglichkeiten der Leasinggesellschaft. Der Fahrradtyp kann ein Citybike, ein Lastenrad, ein Faltrad, ein Rennrad, ein Mountainbike oder ein Trekkingrad sein. Jeder dieser Fahrradtypen kann in einer 25 km/h Elektroversion jeweils mit Tretunterstützung gewählt werden.

3.1.2 Optionen und Zubehör

Die Beschäftigten haben die Möglichkeit, das Zubehör für das Fahrrad im Rahmen der Möglichkeiten des Leasingunternehmens frei zu wählen. Ein Wartungsvertrag muss immer mit dem Leasingunternehmen abgeschlossen werden.

3.1.3 Dienstleistungen der Leasinggesellschaft

Das Fahrradleasingpaket umfasst gemäß den Modalitäten der Leasinggesellschaft folgende Leistungen:

- Garantiedauer während der Zeit des Leasings über Leasinggesellschaft
- Versicherung des Leasingobjektes
- Wartungsvertrag

Weitere Informationen zu diesen Dienstleistungen, den allgemeinen Bedingungen sowie etwaigen Änderungen der Dienstleistungen finden Sie stets auf der Website der Leasinggesellschaft **KAMEO Bikes - Leasing und Verkauf von Elektrofahrrädern**. Die konkreten Angaben zu den genannten Leistungen werden den Beschäftigten auch während des Bestellvorgangs mitgeteilt.

Je nach den geltenden Modalitäten mit der Leasinggesellschaft können zusätzliche Dienstleistungen abgeschlossen oder die vorgenannten Dienstleistungen erweitert werden.

3.2 Laufzeit des Mietvertrags

Die Laufzeit des Mietvertrags ist im schriftlichen Anhang zum Arbeitsvertrag festgelegt und beträgt in der Regel 36 Monate. Diese Dauer beginnt mit dem Tag der Übergabe des Dienstfahrrads.

3.3 Lieferung des Fahrrads

Ab dem Zeitpunkt der Lieferung tragen die Beschäftigten alle Risiken im Zusammenhang mit dem Besitz, der Nutzung und der Aufbewahrung des Fahrrads bis zur Rückgabe des Fahrrads.

Bei der Entgegennahme des Fahrrads sind die Beschäftigten verpflichtet, sich zu vergewissern, dass das Fahrrad mit seiner Bestellung übereinstimmt und mit dem Zubehör ausgestattet ist.

4 Benutzung des Dienstfahrrads

4.1 Verpflichtungen der Beschäftigten

Das zur Verfügung gestellte Dienstfahrrad bleibt während der gesamten Vertragslaufzeit im Eigentum der Leasinggesellschaft.

Die Beschäftigten verpflichten sich, das Dienstfahrrad mit Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit und für den Zweck zu nutzen und zu warten, für den es bestimmt und ausgestattet ist. Die Beschäftigten halten die Nutzungsbedingungen des Fahrrads ein. Dies beinhaltet:

- Die Beschäftigten sind verpflichtet, regelmäßig die Reifen seines Dienstfahrrads aufzupumpen.
- Das Dienstfahrrad ist stets abzuschließen und, soweit möglich, an einem Fahrradschuppen oder einer anderen festen Einrichtung zu verankern. Ein genehmigtes Schloss wird stets mit dem Leihfahrrad geliefert. Die Beschäftigten sind verpflichtet, dieses Schloss zu nutzen.
- Die Beschäftigten sind verpflichtet, ihr Dienstfahrrad mindestens einmal im Jahr einer gründlichen Inspektion zu unterziehen und etwaige Reparaturen durchzuführen zu lassen.
- Die Beschäftigten sind zudem verpflichtet, das Fahrrad regelmäßig zu reinigen.
- Das Dienstfahrrad darf nicht benutzt werden, wenn ein ernsthafter Verdacht auf einen Defekt besteht.

- Die Beschäftigten sind verpflichtet, jeden Schaden (Beschädigung oder Verlust/Diebstahl) unverzüglich schriftlich der Versicherungsgesellschaft zu melden und den Fahrradbeauftragten des VÖB darüber zu informieren.
- Die Beschäftigten sind verpflichtet, das Dienstfahrrad am Ende der Entsendung in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

Die Kosten für Reinigung und Wartung tragen die Beschäftigten, es sei denn, sie sind durch das im Fahrradmietvertrag enthaltene Wartungspaket abgedeckt.

Außerdem sind dem Beschäftigten untersagt:

- technische Änderungen am gemieteten Dienstfahrrad vorzunehmen oder das Fahrrad mit Werbung zu versehen;
- das Dienstfahrrad zu verleihen, zu verpfänden oder als Sicherheit zu nutzen;
- das Dienstfahrrad für illegale Zwecke, Rennen oder Training für Rennen zu verwenden;
- Das gemietete Fahrrad für andere Zwecke als die bei der Bestellung des Fahrrads angegebenen Versicherungsbedingungen zu verwenden;
- Nutzung des gemieteten Fahrrads zur entgeltlichen Personen- oder Güterbeförderung;
- Verwendung des gemieteten Fahrrads für Dinge, die von der normalen Verwendung gemäß dem Zweck des gemieteten Fahrrads abweichen;
- Fahren des gemieteten Fahrrads unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen, einschließlich Betäubungsmitteln.

Im Falle einer Beschädigung oder eines Unfalls haften die Beschäftigten für alle daraus resultierenden eigenen Schäden oder Schäden an Dritten.

Die Beschäftigten verpflichten sich, das Dienstfahrrad in Übereinstimmung mit der Straßenverkehrsordnung zu benutzen. Bußgelder für Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung, verwaltungsrechtliche Sanktionen und andere Kosten aufgrund eines rechtswidrigen oder unsicheren Fahrverhaltens liegen in der Verantwortung der Beschäftigten und werden von ihnen allein getragen. Die Beschäftigten müssen die Kosten innerhalb der vorgeschriebenen Frist begleichen.

Für den Fall, dass die Geldbuße nicht gezahlt wird, erklären sich die Beschäftigten damit einverstanden, dass der Arbeitgeber das Recht hat, die Geldbuße und etwaige Verwaltungskosten, die der VÖB im Namen der Beschäftigten gezahlt hat, vom Gehalt der Beschäftigten abzuziehen.

4.2 Private Nutzung und berufliche Nutzung

Die Beschäftigten können das Dienstfahrrad für berufliche Zwecke, zum Pendeln oder für rein private Fahrten nutzen.

Nach geltendem Recht werden keine geldwerten Vorteile berechnet, wenn das Fahrrad regelmäßig (zu mindestens 20 %) für den Arbeitsweg genutzt wird, auch nicht für die Berechnung der Lohnsteuer oder der Sozialversicherungsbeiträge.

Der Anhang zum Arbeitsvertrag enthält eine Erklärung der Beschäftigten, in der die Beschäftigten bestätigen, dass sie das Dienstfahrrad regelmäßig für den Arbeitsweg nutzen. Sollte dies nicht mehr der Fall sein, sind die Beschäftigten verpflichtet, dies dem Arbeitgeber mitzuteilen. Die Bereitstellung des Dienstfahrrads führt in diesem Fall zu einem geldwerten Vorteil, der steuer- und sozialversicherungspflichtig ist.

Der Arbeitgeber ist jederzeit berechtigt, zu überprüfen, ob die Beschäftigten das Dienstfahrrad tatsächlich regelmäßig für den Arbeitsweg nutzen.

Sollte sich die diesbezügliche Gesetzgebung jemals ändern, wird sie stets angewandt. Falls sich diese Änderungen auf das (Netto-)Einkommen der Beschäftigten auswirken, wird der Arbeitgeber diesen Verlust nicht berücksichtigen und die Beschäftigten erhalten hierfür keine Entschädigung.

4.3 Treiber

Die Nutzung des Dienstfahrrads durch andere Personen als den Beschäftigten ist nicht gestattet. Die folgenden Personen dürfen jedoch mit dem Dienstfahrrad fahren:

- Die Beschäftigten selbst.
- Alle an der Meldeadresse der Beschäftigten gemeldeten Personen
- Alle Beschäftigte des VÖB im Büro Brüssel

Die Verwendung durch andere, oben nicht genannte, Personen gilt als Missbrauch.

Die Beschäftigten sind dafür verantwortlich, sich zu vergewissern, dass die berechtigten Personen, denen das Fahrrad zu Nutzung übergeben wird, nicht unter dem Einfluss von alkoholischen Getränken, Betäubungsmitteln oder starken Medikamenten stehen.

Sollten die Beschäftigten das Dienstfahrrad außerhalb der Europäischen Union nutzen wollen, müssen sie die Erlaubnis des Leasingunternehmens einholen.

4.4 Wartung von Firmenfahrrädern

Die Beschäftigten sind verpflichtet, das Fahrrad in einem guten Zustand zu halten, um es in seinem ursprünglichen Zustand zu erhalten, abgesehen von der normalen Abnutzung, die sich aus der normalen Nutzung gemäß den Bestimmungen dieser Dienstfahrradpolitik und den Vorschriften und Empfehlungen der Leasinggesellschaft ergibt.

Die Beschäftigten sorgen für die notwendige Wartung, technische Reparaturen und den Austausch von Teilen. Diese Dienste werden vorzugsweise am Standort des VÖB Brüssel oder in einer Werkstatt von KAMEO Bikes durchgeführt. Diese Dienste können nach schriftlicher Zustimmung von KAMEO Bikes auch in einer anderen Fahrradwerkstatt durchgeführt werden. Sollten durch die Nichteinhaltung der vorstehenden Anweisungen Kosten entstehen, werden diese den Beschäftigten in Rechnung gestellt. Dies gilt nicht, sofern die Beschäftigten nachweisen können, dass der Schaden durch eine andere Ursache entstanden ist.

Planung:

- 1. Wartung nach 3 Monaten
- Anschließende Wartungen alle 9 Monate bis Mietende

Eine Wartung ist nicht vorgesehen, falls

- abnormaler Verschleiß, z. B. von Kette oder Reifen,
- Reparatur von Schäden, die durch unsachgemäßen Gebrauch, Vernachlässigung, während eines Wettkampfes, durch Kollisionen, Unfälle oder Sturz, Vandalismus oder durch andere Ursachen als normale Abnutzung verursacht wurden,

- Wartung und Reparatur von Bauteilen, Zusatzfunktionen und Zubehör, die bei Auslieferung des Fahrrades nicht mitgeliefert oder montiert wurden
- Wartungspolice gilt für eine Nutzung von 5.000km / Jahr, bei Fahrrädern mit Riemenantrieb 10.000 km / Jahr.

4.5 Haftung und Versicherung

4.5.1 Unfall

Im Falle eines Unfalls sind die Beschäftigten verpflichtet, einen Polizeibericht erstellen zu lassen. Er muss den Fahrradbeauftragten des VÖB umgehend informieren und dem Fahrradbeauftragten des VÖB den Polizeibericht zukommen lassen.

Nach einem Unfall dürfen die Beschäftigten niemandem gegenüber ein Schuldanerkenntnis abgeben und/oder eine Entschädigung versprechen.

4.5.2 Vandalismus, Diebstahl oder versuchter Diebstahl

Im Falle von Vandalismus, Diebstahl oder versuchtem Diebstahl des Fahrrads müssen die Beschäftigten ein offizielles Protokoll anfertigen lassen. Die Beschäftigten benachrichtigen unverzüglich den Fahrradbeauftragten des VÖB und leiten die Unterlagen unverzüglich an den Fahrradbeauftragten des VÖB weiter.

5 Sanktionen

Bei Nichteinhaltung der in dieser Dienstfahrradunternehmensrichtlinie festgelegten Verpflichtungen, bei schweren Verstößen wird das Dienstfahrrad den Beschäftigten weiterhin zur Verfügung gestellt, jedoch darf es von den Beschäftigten nicht mehr benutzt werden.

Unbeschadet der Möglichkeit, den Arbeitsvertrag aus einem dringenden Grund sofort zu kündigen und je nach Verstoß eine Beschwerde bei den zuständigen Behörden einzureichen, kann jeder Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Dienstfahrradpolitik zur Verhängung einer Disziplinarstrafe gemäß der Arbeitsordnung führen.

Wiederholte Verstöße oder die Nichtzahlung von Bußgeldern und Mahnungen können unter Umständen dazu führen, dass die weitere Nutzung des Dienstfahrrads untersagt wird. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Vorschriften oder die Verkehrsregeln kann die Leasinggesellschaft oder der Arbeitgeber auch nach eigenem Ermessen entscheiden, die Bereitstellung des Dienstfahrrads zu beenden. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

6 Aussetzung des Arbeitsvertrags

Bei einer vollständigen Aussetzung des Arbeitsvertrags, bei der der Arbeitgeber den Lohn zahlt, steht den Beschäftigten das Dienstfahrrad weiterhin zur Verfügung.

Im Falle einer vollständigen Aussetzung des Arbeitsvertrags, bei der die Beschäftigten keinen Anspruch mehr auf Gehalt haben, zahlen die Beschäftigten einen Eigenbeitrag in Höhe des vom Arbeitgeber während dieses Zeitraums geschuldeten Mietbetrags einschließlich Mehrwertsteuer.

Die Beschäftigten erklären sich damit einverstanden, dass der Arbeitgeber berechtigt ist, diesen Eigenbeitrag gegebenenfalls von der nächsten Gehaltszahlung der Beschäftigten abzuziehen.

7 Ende des Nutzungsrechts oder des Vertrags

7.1 Ende des Nutzungsrechts

Das Nutzungsrecht (Mietverhältnis) kann aus folgenden Gründen gekündigt werden:

- Nichteinhaltung der in dieser Dienstfahrradunternehmensrichtlinie festgelegten Bedingungen für die Nutzung des Fahrrads durch die Beschäftigten, einschließlich des vorgeschriebenen Pendelns.
- Wenn die Beschäftigten das Fahrrad aus privaten Gründen nicht mehr nutzen kann (z. B. Umzug der Beschäftigten an einen Ort, der nicht mit dem Fahrrad zu erreichen ist, usw.).

Während des Mietverhältnisses kann das Unternehmen den Vertrag auf 3 Arten einseitig kündigen:

1. Übertragung des Mietvertrages auf ein anderes Unternehmen, ohne jegliche Kündigungsentschädigung (nach Zustimmung KAMEO Bikes)
2. Zahlung der üblichen Abfindung (KAMEO Bikes bleibt Eigentümer)
3. Zahlung der erhöhten Abfindung durch die Beschäftigten (Die Beschäftigten werden nach Zahlung der Abfindung Eigentümer,)

Bei Beendigung des Arbeitsvertrags endet die Teilnahme der Beschäftigten am Fahrradprogramm automatisch.

Die Standardentschädigung entnehmen Sie bitte dem Rahmenvertrag.

Im Falle der Beendigung des Nutzungsrechtes haben die Beschäftigten die Möglichkeit, das Fahrrad gegen Zahlung von 60% des Wertes des verbleibenden Vertrages zurückzukaufen. Dabei wird von der Leasinggesellschaft folgende Formel angewandt:

Rückzahlungswert = $60\% \times (36-t) \times \text{monatliche Zahlung} + \text{Restwert!}$

Parameter:

- o t = Verstrichene Laufzeit des Vertrages (in Rechnung gestellt)
- o Monatliche Zahlung = monatlicher Rechnungsbetrag an die Leasinggesellschaft (ohne Berücksichtigung des Zuschusses des Arbeitgebers)
- o Restwert = Wert der Kaufoption am Ende des Vertrages

Dieser Betrag kann nicht mit der Standardabfindung kombiniert werden, sobald die Buy Out Klausel abgewickelt ist, gehört das Fahrrad dem VÖB oder den Beschäftigten.

Die Bestimmungen über ein vorzeitiges Ende der Mietzeit gelten bereits ab der endgültigen Bestellung des Dienstfahrrads, demnach vor dessen Auslieferung.

Die Entscheidung der Beschäftigten, das Fahrrad zu übernehmen oder zurückzugeben, sollte vor der letzten Lohnabrechnung für die Beschäftigten getroffen werden. Hat der Arbeitnehmer seine Wahl nicht rechtzeitig bestätigt, übernehmen die Beschäftigten das Dienstfahrrad einschließlich Optionen und Zubehör

zum Marktwert. Die Beschäftigten erklären sich damit einverstanden, dass der Arbeitgeber gegebenenfalls die Kosten für die Übernahme vom Gehalt der Beschäftigten abziehen kann.

7.2 Ende des Vertrags

In der Regel nimmt die Leasinggesellschaft am Ende der Mietzeit (36 Monate) das Fahrrad inkl. Zubehör, Schlosser und Schlüssel zurück. Die Leasinggesellschaft setzt sich mit den Beschäftigten in Verbindung, um die Rückgabe der Gegenstände zu organisieren. Die Beschäftigten sorgen dafür, dass sich das Dienstfahrrad in einem guten Zustand befindet, unter Tolerierung folgender Schäden (7.3).

Die Beschäftigten haben die Möglichkeit, das Dienstfahrrad inkl. Optionen und Zubehör für 16% des Katalogwertes zu übernehmen. Der Kauf erfolgt direkt zwischen der Leasinggesellschaft und den Beschäftigten, ohne Einschaltung des Arbeitgebers. Die Zahlung muss zwei Wochen vor Ablauf der Leasingdauer erfolgen. Solange die Beschäftigten die Rechnung nicht bezahlt haben, bleibt der Leasinggeber rechtlich Eigentümer des Fahrrades. Weitere Informationen zu den Bedingungen und ihrer Funktionsweise finden Sie online auf der Website der Leasinggesellschaft.

7.3 Zustand des Fahrrads bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis, Ende des Nutzungsrechts oder des Vertrags

Das Dienstfahrrad, einschließlich Schloss und Schlüssel, Optionen und Zubehör, muss zum vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Ort und in folgendem Zustand übergeben werden:

- Zum Zeitpunkt der Rückgabe muss sich das Fahrrad in einem guten Zustand befinden und mit allen Original- oder gleichwertigen Teilen ausgestattet sein. Dies bedeutet, dass es sich in einem Zustand befindet, der dem normalen Gebrauch entspricht. Folgende Schäden werden dabei toleriert:
 - o Kratzer und kleine Dellen am Rahmen und an Teilen, die durch den normalen Gebrauch des Fahrrads entstanden sind. Tiefe Löcher durch unsachgemäßen Gebrauch, bei denen der Lack stark beschädigt ist, sind ausgeschlossen.
 - o Leichte Krümmung des Rades, die mit einem Radzentrierwerkzeug begradigt werden können - kein Austausch!
 - o Abnutzung aller verschleißanfälligen Teile: Reifen, Bremsen, Antriebsstrang / Getriebe, Kabel, Griffe, Sattel, Pedale, Gepäckträger.
 - o Speziell für Elektrofahrräder: klassische Abnahme der Batteriekapazität.

Sollte das Fahrrad zum Zeitpunkt der Rückgabe nicht den oben genannten Bestimmungen entsprechen, werden die damit verbundenen Kosten den Beschäftigten in Rechnung gestellt, maximal in Höhe des Restwertes, es sei denn, die Beschäftigten nehmen das Fahrrad zurück.

Weitere Informationen über die Beendigung des Leasingverhältnisses, die Anforderungen im Falle einer Rückgabe und die Bedingungen bei Nichterfüllung der Anforderungen finden Sie online auf der Website der Leasinggesellschaft.

7.4 Neues Dienstfahrrad

Bei Bestellung eines neuen Dienstfahrrads während des laufenden Mietvertrags kann das neue Dienstfahrrad frühestens am Tag des Endes des laufenden Mietvertrags in Empfang genommen werden. Die Beschäftigten sind verpflichtet, den frühestmöglichen Abnahmetermin dem Fahrradhändler bei der Angebotseinholung mitzuteilen.

Bei einer In-Empfangnahme des neuen Dienstfahrrads während des laufenden Mietvertrags wird der Vertrag vorzeitig beendet. Das Enddatum ist in diesem Fall das Datum des Empfangs des neuen Dienstfahrrads. Es gelten dann die Bedingungen für die vorzeitige Beendigung des Vertrags (Artikel 7.2).

8 Kontakt

Bei Fragen zu dieser Dienstfahrradunternehmensrichtlinie wenden Sie sich bitte an den Fahrradbeauftragten, Herrn Dirk Neldner, jobrad@voeb.de.

Diese Dienstfahrradunternehmensrichtlinie tritt am 19.02.2025 in Kraft.

*
* *

Berlin, 07.05.2025


Iris Bethge-Krauß